

Vorstellung neuer Mitarbeiter
- Herr Schill, Baurechtsamt - Herr Flechtner, Bauplanungsamt

Herr Patrik Schill stellt sich der Versammlung vor. Er erläutert seinen persönlichen und beruflichen Werdegang und seine bisherigen Erfahrungen im Verband. Weiterhin geht er darauf ein, wie er als kommender Leiter des Baurechtsamtes die zukünftige Ausrichtung dieses Amtes sieht.

Es werden keine Fragen an Herrn Schill gestellt.

Herr Steven Flechtner stellt sich der Versammlung vor. Er erläutert seinen persönlichen und beruflichen Werdegang und seine bisherigen Erfahrungen im Verband. Herr Flechtner geht ebenfalls darauf ein, wie er die zukünftige städtebauliche Entwicklung des Verbandes unterstützen will.

Es werden keine Fragen an Herrn Flechtner gestellt.

§ 2

Gemeinschaftsschule - Erweiterung - Vorstellung Planung - weitere Vorgehensweise – Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2020 beschlossen, dass ein Erweiterungsbau an der Gemeinschaftsschule Langenau geplant wird, wenn eine Dreizügigkeit der Schule vom Regierungspräsidium Tübingen festgestellt wird. Mit Schreiben vom 05.02.2021 hat das Regierungspräsidium Tübingen bestätigt, dass die Gemeinschaftsschule Langenau - aufgrund der steigenden Zunahme von Schülern - zukünftig eine Dreizügigkeit aufweisen wird. Dementsprechend wurden vom Regierungspräsidium Tübingen ein Raumbedarf mit 3.472 qm bis 3.861 qm Programmfläche festgelegt. Derzeit weist die Gemeinschaftsschule eine Programmfläche von 2.671qm auf. Somit besteht ein Erweiterungsbedarf an der Gemeinschaftsschule in der Größenordnung von 801 qm bis 1.190 qm Programmfläche (Obergrenze).

Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, sollte eine Dreizügigkeit vom Regierungspräsidium Tübingen bescheinigt werden, die Planung an ein externes Ingenieurbüro zu vergeben. Die Vergabeentscheidung wurde auf den Verwaltungsrat delegiert.

Im Mai 2021 wurde von der Verbandsverwaltung eine EU-weite Ausschreibung zur Vergabe der Planungsleistungen durchgeführt. Die Ausschreibung wurde vom Planungsbüro Graf + Völk aus Langenau gewonnen.

Mittlerweile wurde von Herrn Wieland (Büro Graf + Völk) in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Gemeinschaftsschule Herr Andritschke und Frau Hemminger, sowie Herrn Herr und Herrn GF Schmid vom Verbandsverband erste Planungsentwürfe besprochen.

Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass rd. 1000 m² an Erweiterungsfläche angebaut und rd. 300 m² an grundrissverändernden Maßnahmen (Umbau) im Altbau umgebaut werden müssen. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die bisherige Mensa in die Umbaumaßnahmen mit einbezogen wird. Das Büro Graf + Völk hat im Rahmen seiner Vorplanung darauf hingewiesen, dass es sinnvoll wäre, diese Mensa (rd. 200 m²) zu belassen und der Ludwig-Uhland-Grundschule zur Verfügung zu stellen. Dies hat zur Folge, dass damit diese Fläche zusätzlich im Erweiterungsbau geschaffen werden muss.

Damit erhöht sich der zu schaffende bzw. umzubauende Raum von bisher 1.300 m² auf rd. 1.460 m² + 100 m² grundrissverändernde Maßnahmen.

Die bisherigen Planungen wurden in der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 16.11.2021 und im Verwaltungsrat am 17.11.2021 jeweils nichtöffentlich vorgestellt und besprochen.

In der Verbandsversammlung wird von Herrn Wieland (Büro Graf & Völk) die aktuelle Planung mit den damit verbundenen Kosten dem Gremium vorgestellt werden. Sollte die Planung von der Verbandsversammlung beschlossen werden, könnten die Verbandskommunen bis zum 31.01.2022 ihre Ausgleichstockanträge stellen. Weiterhin bestünde die Möglichkeit, parallel zur Ausgleichstockbeantragung auch den Antrag auf Zuschuss auf Schulbauförderung einschließlich der grundrissverändernden Maßnahmen zu stellen.

Herr GF Schmid führt in das Thema ein. Anhand der beiliegenden PowerPoint Präsentation (**Anlage 1**) stellt Herr Wieland die Planung des Erweiterungsbaus vor.

Er geht darauf ein, dass die Erweiterung der Gemeinschaftsschule rund 1.460 qm betragen soll. Die grundrissverändernden Maßnahmen werden von 300 qm auf 100 qm reduziert.

Aus dem Gremium wird die Frage gestellt, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, über einen Bauträger ein Gebäude bauen zu lassen und dieses anschließend anzumieten.

Herr GF Schmid erklärt, dass bei einem Bauträgermodell, das später angemietet wird, keine Zuschüsse gezahlt werden. Im Bereich des Erweiterungsbaus wird mit rund 3 Mio. Euro an Zuschüssen gerechnet. Diese wären verloren, wenn ein Gebäude angemietet werden muss. Aus diesem Grund macht es Sinn, den Anbau selber zu bauen.

Weiterhin wird aus dem Gremium gefragt, wie es sich mit den Kosten verhält.

Herr GF Schmid erläutert anhand der **Anlage 2** die voraussichtlichen Kosten, die durch die Veränderung der gesamten Raumsituation entstehen. Statt ursprünglich von 5,2 Mio. Euro an Gesamtkosten wird nun mit rund 6,24 Mio. Euro Gesamtkosten gerechnet. Durch die veränderte Situation steigen die Zuschüsse auf rund 3,47 Mio. Euro an. Somit müssen die Verbandskommunen noch rund 2,77 Mio. Euro an Eigenanteil erbringen. Im ursprünglichen Fall waren es 1,8 Mio. Euro.

Herr Buck (Stadtrat in Langenau) fragt nach, ob im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau auch der Schulhof an der Gemeinschaftsschule saniert wird. Dies wird von Seiten der Verwaltung verneint. Es wird mitgeteilt, dass in der Kostenberechnung lediglich die Angleichung der Außenanlage an den Erweiterungsbau eingeplant ist. Weitere Aufwendungen für eine Schulhofsanierung sind in den vorgetragenen Kosten nicht enthalten.

Nach eingehender Beratung wird – einstimmig –

beschlossen:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Errichtung eines Erweiterungsbaus an der Gemeinschaftsschule Langenau. Mit dem Erweiterungsbau werden rund 1.460 qm Fläche zusätzlich geschaffen. Zusätzlich zum Erweiterungsbau werden am Bestandsgebäude rund 100 qm an grundrissverändernden Maßnahmen durchgeführt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah beim Land Baden-Württemberg einen Antrag auf Zuschuss aus der Schulbauförderung zu stellen.
3. Das Architekturbüro Graf + Völk wird mit der Umsetzung der weiteren Planung (Lph 3 – 9 HOAI) beauftragt.
4. Die Verwaltung wird bis zur nächsten Verbandsversammlung beauftragt, die Kosten für eine Schulhofsanierung zu ermitteln und zu prüfen, welche Zuschüsse für eine Schulhofsanierung möglich sind.

§ 3

Gemeinschaftsschule – Antrag auf Einführung des Profulfach IMP ab dem Schuljahr 2022/2023 – Beschlussfassung

Sachverhalt:

An den Gemeinschaftsschulen gibt es wie an den Gymnasien ab Klasse 8 Profulfächer. Jede Gemeinschaftsschule bietet dabei Naturwissenschaft und Technik (NWT) und ein weiteres Profulfach aus den Fächern Musik, Kunst oder Sport an. An der GMS Langenau ist das weitere Profulfach Sport. Bei ausreichender Nachfrage kann ein weiteres 3. Profulfach eingerichtet werden. Deshalb beantragt die Schulleitung nach Einbeziehung der Gesamtlehrerkonferenz und des Staatlichen Schulamt Biberach an der Gemeinschaftsschule Langenau als 3. Profulfach IMP (Informatik, Mathematik, Physik) einzuführen. Die Profulfächer gehören zum Bereich des Pflichtunterrichts. Profulfächer werden an Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 8 angeboten, um die unterschiedlichen Stärken und Fähigkeiten von Schüler*innen in den Blick zu nehmen und diese gezielt zu fördern und auszubauen. Das gewählte Fach ist von Klassenstufe 8 bis 10 zu besuchen. Der Unterricht im Profulfach von Klasse 8 bis 10 erfolgt mit insgesamt 8 Wochenstunden.

Begründung für die Antragstellung der Schule:

- Momentan werden folgende Profulfächer angeboten:
 - NWT (Naturwissenschaft und Technik)
 - Sport
- Bei 3 Profulfächern haben die Schüler*innen mehr Wahlmöglichkeiten, um ihre eigenen Stärken auch im späteren Berufsleben auszubauen.
- Bei einer 3-Zügigkeit gibt es genügend Schüler*innen, welche dieses Fach wählen werden, da die Mindestzahl pro Gruppe 12 beträgt. Erst bei 29 Schüler*innen gibt es weitere Stundenzuweisungen für die Bildung einer weiteren Gruppe pro Fach.
- Durch die 3. Wahlmöglichkeit IMP (Informatik, Mathematik, Physik) besteht weniger die Gefahr weitere Sportgruppen bilden zu müssen, da die Reutte-Sporthalle bereits ausgelastet ist.
- Es stehen genügend Fachräume (Naturwissenschaftliche und Computerräume) zur Verfügung. Somit entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Schulträger.
- Vermutlich werden vor allem M- und E-Schüler*innen dieses Fach wählen (Berufsorientierung). Zu beobachten ist, dass in den letzten Jahren der Anteil von M- und E-SchülerInnen steigt.
- Momentan ist bereits eine Lehrkraft befähigt, dieses Fach unterrichten zu können eine weitere Lehrkraft lässt sich derzeit im Fernstudium dazu ausbilden. Dies ist für die GMS Langenau ausreichend.
- Das Staatliche Schulamt Biberach unterstützt die Antragsstellung.

Nach eingehender Beratung wird – einstimmig –

beschlossen:

An der Gemeinschaftsschule Langenau wird ab dem Schuljahr 2022/2023 als 3. Profulfach IMP (Informatik, Mathematik, Physik) eingeführt.

§ 4

Gemeinschaftsschule – Essenszuschuss **Antrag der Gemeinde Weidenstetten – Beschlussfassung**

Sachverhalt:

An der Verbandshaupt-/Werkrealschule „Auf der Reutte“ wurde im Schuljahr 2005/2006 eine Ganztagsbetreuung an drei Tagen mit Jugendbegleiter eingeführt. Diese Ganztagsbetreuung erfolgte für je eine Klasse der Jahrgangsstufe 5 und 6 mit ca. 40 Schülern.

Ab dem Schuljahr 2008/2009 wurde die Schule als Ganztagesesschule anerkannt. Das Mittagessen wurde dementsprechend auf vier Tage/Woche ausgedehnt. Für jedes Mittagessen wurde ein Essenszuschuss vom Verwaltungsverband Langenau gewährt.

In der damaligen Sitzungsvorlage wurde folgende Begründung dafür genannt:

Da eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung einen hohen Stellenwert hat und deshalb im Leitbild der Schule verankert ist, ist die Teilnahme am Mittagessen für diese Schüler Pflicht. Schüler dieser Klassen kommen sehr häufig aus einem sozialschwächeren Umfeld. Gerade deshalb ist die Ganztagsbetreuung incl. Mittagessen von enormer Bedeutung.

Nachdem zu Beginn des Schuljahres 2007/2008 von der Schule festgestellt wurde, dass Eltern ihre Kinder aus finanziellen Gründen vom Mittagessen und somit von der Ganztagsbetreuung abmelden, hat der Verwaltungsrat beschlossen, einen Essenszuschuss in Höhe von 1 Euro an alle Schüler zu gewähren, die von den beiden Klassen an der Ganztagsbetreuung teilnehmen. Die Stadt Langenau hat parallel dazu am 6. Juli 2008 ebenfalls beschlossen, einen Essenszuschuss in Höhe von 1 Euro für die Langenauer Schulen zu bezahlen.

Diese Regelung gilt bis heute.

Heutiger Stand:

Mittlerweile wurde die Verbandshaupt-/Werkrealschule „Auf der Reutte“ in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt. Bei der Gemeinschaftsschule ist der Ganztagesunterricht verpflichtend. Die Schüler bis zur Klasse 7 sind verpflichtet, am Schul-Mittagessen teilzunehmen. Bei den Schülern ab der Klasse 8 entfällt diese Verpflichtung.

Derzeit werden pro Woche rund 780 Essen an die Schüler der Gemeinschaftsschule ausgeteilt. Bei 40 Schulwochen sind das insgesamt 31.200 Essen. Der Haushaltsansatz für den Essenszuschuss beläuft sich im Verbandshaushalt auf rund 31.000 € im Jahr 2022.

Beim SBBZ ist dies eine wesentlich geringere Anzahl von Kindern die dort Mittagessen. Dementsprechend beläuft sich der Essenszuschuss für das SBBZ auf 1.500 €/Jahr.

An der heutigen Gemeinschaftsschule ist die gemeinsame Essenseinnahme ein wichtiger Teil der pädagogischen Philosophie. Mit dem gemeinsamen Essen soll Verbindung zwischen den Schülern geschaffen werden. Nach Aussage von Herrn Andritschke (Rektor der Gemeinschaftsschule) ist dieses gemeinsame Essen ein wichtiges Element im Schulbetrieb und in der Ganztagsbetreuung. Von Seiten der Schule wird weiterhin darauf hingewiesen, dass es auch heute noch Eltern gibt, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, ohne diesen Zuschuss ihre Kinder bei der Mitagsverpflegung anzumelden.

Derzeit wird pro Mittagessen 3,30 € abzüglich 1 € Essenszuschuss verlangt.

Nach der Haushaltsplanberatung 2021 hat Herr BM Engler (Gemeinde Weidenstetten) den Antrag gestellt, dass die Bezuschussung des Essens bei der Gemeinschaftsschule Langenau zukünftig eingestellt werden soll. Der Antrag liegt dem Protokoll bei.

Von Seiten des Gremiums wird nachgefragt, ob die Qualität des Essens dem vom Land vorgegebenen Standard entspricht und wie hoch der Anteil regionaler Produkte bzw. Bio am Essen ist. Herr Andritschke erklärt, dass er der Meinung ist, dass alle Standards eingehalten werden. Die Kinder wie auch die Eltern sind sehr zufrieden mit dem von der Metzgerei Raff gelieferten Essen. Herr BM Engler (Weidenstetten) erläutert den von ihm gestellten Antrag nochmal. Er ist der Meinung, dass der Essenzuschuss in Höhe von rund 31.000 € gestrichen werden kann. Von Seiten des Gremiums wird argumentiert, dass 31.000 € an Aufwand ein sehr geringer Betrag für das Essen der Schüler ist. Heruntergebrochen auf die Einwohner macht das pro Einwohner rund 1,30 €/Jahr aus. Aus diesem Grund wird für eine Beibehaltung des Essenzuschuss plädiert.

Aus dem Gremium wird weiterhin für die Beibehaltung des Zuschusses plädiert, da viele Familien an der Kante leben müssen und sich das Essen ohne Zuschüsse nicht leisten können. Dies wird auch von Herrn Andritschke, dem Rektor der Gemeinschaftsschule, so unterstrichen.

Nach eingehender Beratung wird mit 52 : 3 Stimmen mehrheitlich

beschlossen:

Der Essenzuschuss für die in Schulträgerschaft des Verwaltungsverbands Langenau stehenden Schulen -Gemeinschaftsschule Langenau und SBBZ Langenau- wird weiterhin gewährt.



Bürgermeisteramt, Dorfplatz 1, 89141 Weidenstetten

Verwaltungsverband Langenau
Herrn Geschäftsführer Hermann Schmid

Gemeinde Weidenstetten



Alb-Donau-Kreis

www.weidenstetten.de

☎ 0 73 40 96 40-0

Fax 0 73 40 96 40-20

E-mail: info@weidenstetten.de

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr

Di 16.00-18.00 Uhr

Weidenstetten, den

04.12.2020

Haushaltsplan 2021

Sehr geehrter Herr Schmid,

in Coronazeiten soll man Präsenzveranstaltungen nicht unnötig in die Länge ziehen. Deshalb auf diesem Weg eine Anregung zum gestern verabschiedeten Verbandshaushalt:

In der Gemeinschaftsschule wird seit Jahren ein Zuschuss von einem Euro pro Essen gewährt. Weshalb weiß ich nicht. Aus meiner Sicht ist dies – gerade in Zeiten des Sparzwangs – nicht nötig. Ich vermute die breite Mehrheit der Nutzer kann sich das Essen selbst leisten und mir ist nicht einsichtig, weshalb die Allgemeinheit deshalb die Mittel aufbringen soll.

Bedürftigen Haushalten stehen ohnehin meines Wissens nach über das Jobcenter bzw. Landratsamt (Bildung und Teilhabe) Zuschussmöglichkeiten in gleichem bzw. sogar größerem Umfang zur Verfügung. Ich rege an auf diese Systeme zu verweisen und die Bezuschussung durch den Verwaltungsverband einzustellen. Laut Haushaltsplan geht es hier inzwischen um immerhin 24.000 €.

Freundliche Grüße


Georg Engler
Bürgermeister

Bankverbindungen:
VR-Bank Langenau-Ulmmer Alb
IBAN DE 93830614869486252000 - BIC: GENODE333333

Sparkasse Ulm
IBAN DE 2563050000000000392 - BIC: SOLADE333333

§ 5

Einbau von stationären raumlufotechnischen Anlagen in der Gemeinschaftsschule Langenau und am SBBZ Langenau - – Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Stadt Langenau hat unter Hinzuziehung eines Fachbüros die Möglichkeiten des Einbaus von raumlufotechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in den Langenauer Schulen ermittelt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Gemeinschaftsschule Langenau und das im Albecker-Tor-Schulzentrum untergebrachte SBBZ Langenau untersucht.

Zunächst wurde der Einsatz mobiler Luftreiniger als Lüftungsunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2-Pandemie geprüft und beleuchtet. Generell ist das Risiko der Übertragung von SARS-CoV-2 im Nahfeld und bei längerem und engerem Kontakt am höchsten. Bei längerem Aufenthalt zum Beispiel in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen, in denen sich viele Personen aufhalten, kann eine Übertragung durch infektiöse, kleine luftgetragene Partikel (Aerosole) auch über eine größere Distanz als 1,5 Meter erfolgen. Solche Aerosole können am besten durch regelmäßiges Lüften bzw. bei raumlufotechnischen Anlagen durch einen Austausch der Raumluf unter Zufuhr von Frischluft (oder durch eine entsprechende Filtrierung) in Innenräumen reduziert bzw. entfernt werden. Als mögliche Maßnahme werden unterschiedlichste (mobile) Geräte angeboten, welche eine Reinigung bzw. Desinfektion der Raumluf erwirken sollen. Durch den Einsatz dieser Geräte soll eine Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen verhindert werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Einsatz von mobilen Luftreinigern allein kein Ersatz für das ausreichende Lüften an Schulen ist. Es ist mittlerweile erwiesen, dass mobile Luftreiniger die Raumluf lediglich umwälzen und nicht ersetzen. Hierfür ist die notwendige Zufuhr von Außenluft erforderlich. Deshalb sollte jede Lüftungsmöglichkeit auch beim Einsatz von Luftreinigern weiter genutzt werden.

Sowohl in der Gemeinschaftsschule wie auch am SBBZ sind in jedem Schulraum genügend Lüftungsmöglichkeiten über offenbare Fenster vorhanden.

Aufgrund der eingeschränkten Einsetzbarkeit von mobilen Luftfiltern, die zudem auch einen nicht unerheblichen Geräuschpegel aufweisen, empfiehlt das Fachbüro Conplaning der Stadt Langenau raumlufotechnische Anlagen in den jeweiligen Klassenräumen einzubauen. Hierbei wird mit einem an der Decke angebrachten Gerät die verbrauchte Luft aus dem Klassenraum abgesaugt und über eine Ansaugung Frischluft dem Klassenraum zugeführt. Zeitgleich wird die Wärme aus der verbrauchten Luft für die Erwärmung der angesaugten Kaltluft verwendet. Somit strömt erwärmte Frischluft in den Klassenraum.

Die Kosten für diese Maßnahme beziffert die Firma Conplaning an der Gemeinschaftsschule mit rund 508.000 €. Hierbei sollen ca. 16 Klassenräume mit einem Lüftungsgerät ausgestattet werden. Am SBBZ wird die Investitionssumme auf rund 160.000 € geschätzt. Hierbei sollen fünf Klassenräume mit entsprechender Technik ausgestattet werden.

Für die Investitionen an beiden Schulen gibt es eine Bundesförderung in Höhe von 80% der Investitionskosten.

Seit dem 11. Juni 2021 können Anträge nun auch für neue RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren gestellt werden. Mit dem Programm werden stationäre Neuanlagen gefördert, die im kombinierten reinen Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung oder im kombinierten Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung und mit einem Umluftanteil von maximal 50% betrieben werden. Gefördert werden die Investitionsausgaben sowie die Ausgaben für Planung und

Montage in Höhe von bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderung beträgt 500.000 €/Standort.

Investitionen:

An der Gemeinschaftsschule sollen 16 Geräte eingebaut werden.

Investition	508.000 €
Zuschuss:	<u>406.400 €</u>
Eigenanteil Verwaltungsverband	101.600 €

Am SBBZ sollen 5 Geräte eingebaut werden.

Investition	159.000 €
Zuschuss	<u>128.000 €</u>
Eigenanteil Verwaltungsverband	31.000 €

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Beantragung der Förderung lediglich bis zum 31.12.2021 möglich. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsverband Langenau vorsorglich für beide Schulen am 06.10.2021 einen Antrag zur Förderung des erstmaligen Einbaus von stationären RLT-Anlagen gestellt.

Mit Bescheid vom 11.10.2021 wurde vom Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle mitgeteilt, dass die Gemeinschaftsschule für diese Maßnahme 406.400 € Zuschuss erhält.

Der Antrag des SBBZ wurde am 02.11.2021 mit einer Fördersumme von 128.000 € beschieden.

Die Stadt Langenau hat im Ausschuss für Soziales und Verwaltung beschlossen, dass für die Langenauer Schulen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Antrag auf Förderung des erstmaligen Einbaus von stationären RLT-Anlagen gestellt wird. Auch hier liegt mittlerweile ein Förderbescheid des BAFA vor.

Weiterhin hat die Stadt Langenau am 19.11.2021 beschlossen die Planungsleistungen für den Einbau von entsprechenden raumluftechnischen Anlagen an ihren Schulen zu beauftragen. In einem weiteren Schritt soll dann die Umsetzung der Maßnahme beschlossen werden. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, wenn der Verwaltungsverband Langenau die Maßnahme gemeinsam mit der Stadt Langenau durchführen würde.

Herr GF Schmid erläutert anhand der beiliegenden PowerPoint-Präsentation (**Anlage 3**) den Sachverhalt. Aus dem Gremium wird nachgefragt, wie hoch die Geräusentwicklung dieser Geräte sind und ob diese den Unterricht im Klassenzimmer stören.

Herr Valencic erklärt, dass in der Regel auf ein etwas größeres Gerät zurückgegriffen wird, das nicht mit Volllast gefahren werden muss. Aufgrund dieser Tatsache kann der Geräuschpegel bis auf 35 dB reduziert werden. In diesem Geräuschpegel kann ungestört der Unterricht im Klassenraum stattfinden.

Weiterhin wird aus dem Gremium nachgefragt, wie die Wärmerückgewinnung des Geräts funktioniert.

Herr Valencic erläutert die Technik des Gerätes.

Weiterhin werden aus dem Gremium die Folgekosten nachgefragt.

Herr Valencic kann diese nicht beziffern, allerdings geht er davon aus, dass einmal jährlich ein Filteraustausch stattfinden muss. Die Wartung dieser Geräte ist ein finanzieller Aufwand. Er gibt aber auch zu bedenken, dass durch den Einbau dieser Geräte die Aufenthaltsqualität in den Klassenzimmern wesentlich verbessert wird. Dadurch sind Kosten unvermeidbar.

Es wird nachgefragt, ob die Geräte eine zentrale Steuerung oder Einzelsteuerung erhalten. Herr Valencic erklärt, dass sowohl beides möglich ist. Bisher wurde noch nicht darüber gesprochen, ob eine Einzelsteuerung oder eine zentrale Steuerung eingebaut werden.

Nach eingehender Beratung wird – einstimmig –

beschlossen:

1. An der Gemeinschaftsschule Langenau und am SBBZ Langenau werden raumluftechnische Anlagen - wie beantragt - eingebaut.
2. Die Planungsleistungen und die Umsetzung der Maßnahme für den Einbau der stationären RLT-Anlagen werden gemeinsam mit der Stadt Langenau durchgeführt.
3. Die Investitionskosten in Höhe von 667.000 € werden im Haushaltsplan 2022 veranschlagt.

§ 6

Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen 2022 – Bekanntgabe

Sachverhalt:

Das Verbandsbauamt (Tiefbauamt des Verwaltungsverbands Langenau) hat für den Straßenunterhaltsplan 2022 die Gemeindeverbindungsstraßen und Radwege begangen und schlägt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel im Jahr 2022 die Umsetzung folgender Maßnahmen vor:

1. <u>GVS 1.1 – 5.2 Söglingen Börslingen (Bankette)</u>	Kostenansatz	15.100,00 €
2. <u>GVS 8.5 – 12.1 Hartgartenweg (Bankette)</u>	Kostenansatz	15.100,00 €
3. <u>GVS 8.5 – 12.1 Hartgartenweg (Bankette Rasengittersteine verlegen)</u>	Kostenansatz	117.460,00 €
4. <u>GVS 3.1 – 3.2 Ballendorf Mehrstetten (Bankette)</u>	Kostenansatz	6.600,00 €
5. <u>GVS 8.10 – Witthau Hörvelsingen (Bankette)</u>	Kostenansatz	10.000,00 €
6. <u>GVS 9.2 – Altheim Neenstetten (Bankette)</u>	Kostenansatz	10.000,00 €
Gesamtkosten (Netto)		174.260,00 €
zzgl. 19 % Mwst.		<u>33.109,40 €</u>
Gesamtbetrag brutto		207.369,40 €

Alle Maßnahmen werden anhand der **Anlage 4** erläutert.

Im vergangenen Jahr wurde aus dem Gremium angeregt, zukünftig die Bankette mit Rasengittersteine zu sanieren. Dies wird nun im Jahr 2022 erstmalig mit der Maßnahme 3 (Hartgartenweg) im Sanierungsprogramm aufgenommen. Aufgrund des begrenzten Budgets muss jedoch die Umsetzung über mehrere Jahre gestreckt werden.

Das Gremium nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

§ 7

Zweckverbände – Neuregelung Kosten der Geschäftsführung – Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung wurde angeregt, die Kosten für die Geschäftsführung der vom Verwaltungsverband Langenau betreuten Zweckverbände zu überarbeiten und anzupassen. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe gebildet.

In dieser Arbeitsgruppe wurden verschiedene Modelle diskutiert. Die Schwierigkeit bei der Festlegung einer neuen Kostenstruktur war, dass die verschiedenen Zweckverbände unterschiedliche Aufgaben erfüllen. Hierbei wurde auch deutlich, dass Aufgaben wie z.B. die Kinderbetreuung vom Zweckverband Unteres Lonetal erledigt werden, andere Kommunen diese Aufgabe im kommunalen Haushalt erfüllen und wieder andere Kommunen diese Aufgabe an den Diakonieverband Ulm ausgegliedert haben. Gerade im Zweckverband Unteres Lonetal werden von den fünf beteiligten Kommunen eine große Anzahl an Aufgaben gemeinsam durchgeführt. Hierbei sind zu nennen: Bauhof, Gemeindehallen, Schule, Kläranlage und Kindergarten. Diese Aufgaben werden bei anderen Verbandskommunen zum Teil direkt von der Kommune, anderen Dienstleistern oder durch weitere Zweckverbände wahrgenommen.

Das zukünftige Modell sollte diese Situation berücksichtigen und gleichzeitig die Möglichkeit bieten, dass sich die Umlagekosten an die Kostenentwicklung anpassen. Im Zuge des Projekts wurde deutlich, dass es mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, jedes Detail und jede Besonderheit zu regeln.

Nach eingehender Beratung wird ein Modell vorgeschlagen, das den unterschiedlichen Aufbau der Zweckverbände ebenso wie die Erledigung verschiedener Aufgaben des Verwaltungsverbands Langenau bei den Verbandskommunen, wie auch die Anpassung an sich verändernde Kosten berücksichtigt.

Zunächst wurden die nach dem im neuen Haushaltsrecht bewirtschafteten Teilhaushalte (THH) der Zweckverbände analysiert:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Zweckverband Heusteige | 4 Teilhaushalte |
| 2. Zweckverband Unteres Lonetal | 6 Teilhaushalte |
| 3. Abwasserzweckverband Eschental | 3 Teilhaushalte |
| 4. Abwasserzweckverband Mittleres Lonetal | 3 Teilhaushalte |
| 5. Zweckverband Grundschulverband Altheim (Alb) – Weidenstetten | 3 Teilhaushalte |
| 6. Zweckverband Albwasserversorgungsgruppe XI | 3 Teilhaushalte |
| 7. Wasser- und Bodenverband Donauried wurde nicht berücksichtigt, da bei diesem Zweckverband bisher die tatsächlich anfallenden Personalkosten in einem zweijährigen Rhythmus überprüft werden. | |

Bei allen Zweckverbänden sind die Teilhaushalte 1 (Innere Verwaltung) und Teilhaushalt 7 (Allgemeine Finanzwirtschaft) gleichermaßen enthalten.

In der Arbeitsgruppe war man sich einig, dass diese beide Haushalte (THH 1 u. 7) mit einem Pauschalbetrag pro Haushalt und pro Jahr von 200,- € angesetzt werden.

Anmerkung: Bei den Zweckverbänden Heusteige und Unteres Lonetal ist im Teilhaushalt 1 unter anderem die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Mitteilungsblätter) enthalten. Die hierfür notwendigen Arbeiten werden von den Kommunen selbstständig durchgeführt. Aus diesem Grund wurde kein Kostenansatz für diese Tätigkeit angesetzt.

Im Zweckverband Unteres Lonetal ist im Teilhaushalt 1 auch der interkommunale Bauhof, der allen fünf beteiligten Verbandsgemeinden zur Verfügung steht, enthalten. Bei allen anderen Kommunen ist diese Aufgabe im Kommunalhaushalt angesiedelt.

Für diesen Bereich erledigt der Verwaltungsverband überwiegend die Arbeiten im Bereich Personalwesen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Arbeiten im Zweckverband oder bei den Kommunen anfallen. Aus diesem Grund erfolgt kein Kostenansatz beim Zweckverband Unteres Lonetal für diese Leistung.

In den Zweckverbänden Heusteige, Unteres Lonetal und Grundschulverband Altheim (Alb) – Weidenstetten ist der Teilhaushalt 3 (Schulen) enthalten.

Für diese Aufgabe wird zukünftig ein Ansatz von 2 % der im Teilhaushalt jährlich anfallenden Aufwendungen als Kostenmaßstab herangezogen. Der dabei errechnete Kostenanteil entspricht den beim Verwaltungsverband anfallenden Personal- und Sachkosten.

Anmerkung: Bei der Gemeinde Bernstadt ist der Betrieb der Schule im Teilhaushalt 3 des Kommunalhaushalts enthalten. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Gemeinden wird vorgeschlagen, dass zukünftig der Kostenansatz im Teilhaushalt 3 der Gemeinde Bernstadt mit 2 % des im Haushalt enthaltenen Aufwands zusätzlich berechnet wird.

Bei der Stadt Langenau werden die Schulen in Eigenregie mit eigenem Personal verwaltet. Aus diesem Grund erfolgt hier keine Anrechnung.

Beim Zweckverband Unteres Lonetal ist im Teilhaushalt 4 (Sport, Kultur, Soziales) der interkommunale Kindergarten des Zweckverbandes enthalten. Dieser Bereich wird bei den Verbandsgemeinden Altheim/Alb und Rammingen im Kommunalhaushalt abgebildet. Bei den weiteren Umlandgemeinden ist diese Aufgabe an den Diakonieverband ausgelagert.

Um hier eine Gleichbehandlung aller Gemeinden zu erreichen, wurden die vom Diakonieverband vorgesehene zukünftige Kostenberechnung und der Aufgabenumfang analysiert. Im Rahmen der Analyse wurden die vom Verwaltungsverband erledigten Aufgaben in diesem Bereich gegenübergestellt.

Dabei wurde Folgendes festgestellt:

Der Diakonieverband hat angekündigt, zukünftig für den anfallenden Aufwand der Dienstleistung Kinderbetreuung rd. 3 % des für diesen Bereich ausgewiesenen Haushaltsvolumens zu berechnen. Die von der Gemeinde beauftragten Bauhofleistungen für diesen Bereich bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Gegenüberstellung der Aufgabenerledigung Diakonieverband/Verwaltungsverband ergab, dass die vom Diakonieverband erbrachte Dienstleistung weitergehend ist.

In einem weiteren Schritt wurde die vom Verwaltungsverband erbrachten Leistungen und die dafür erforderlichen Sach- und Personalkosten ermittelt. Nach eingehender Analyse und Abstimmung innerhalb der Verwaltung wurde deutlich, dass der jährliche Aufwand (abzüglich Bauhofleistungen) des Teilhaushalt 4 mit einem prozentualen Anteil von rd. 1 % des Haushaltsvolumens zu bewerten ist.

Anmerkung: Da die Gemeinde Altheim (Alb) und die Gemeinde Rammingen ebenfalls diese Dienstleistung vom Verwaltungsverband Langenau in Anspruch nehmen und dies bisher mit der allgemeinen Verbandsumlage abgedeckt ist wird vorgeschlagen, dass zukünftig bei der Gemeinde Altheim (Alb) und der Gemeinde Rammingen ebenfalls das Haushaltsvolumen (abzüglich Bauhofleistungen) im Teilhaushalt 4 (Kommunaler Haushalt) zusätzlich als Kostenansatz heranzuziehen ist.

Der Teilhaushalt 5 ist bei den Zweckverbänden Heusteige, Unteres Lonetal, Eschental, Mittleres Lonetal jeweils mit der Kläranlage und bei der Abwasserversorgungsgruppe XI enthalten. Hierbei

erscheint ein pauschaler Verwaltungskostenanteil von 2% des Haushaltsvolumens als angemessen.

Im Zweckverband Unteres Lonetal ist auch der Teilhaushalt 6 (Wirtschaft, Tourismus) enthalten. In diesem Teilhaushalt ist die Bewirtschaftung der Birkenfeldhalle in Setzingen sowie die Bewirtschaftung der Lindenberghalle in Ballendorf enthalten.

Da in anderen Gemeinden die Hallen im kommunalen Haushalt enthalten sind, findet dieser Teilhaushalt in der Berechnung keine Berücksichtigung.

Nach eingehender Beratung in der Arbeitsgruppe besteht Konsens, dass Investitionsmaßnahmen in den Zweckverbänden keine Berücksichtigung finden, da der überwiegende Teil, der in den Zweckverbänden getätigten Investitionen, Bautätigkeiten sind und diese ebenso wie bei den Verbandskommunen vom Verbandsbauamt nach HOAI abgerechnet werden.

Die durch die Neuberechnung erzielten Mehreinnahmen betragen einschließlich der zusätzlichen Einnahmen durch die Kommune rund 68.000 €/Jahr. Die allgemeine Verbandsumlage wird um diesen Betrag entlastet.

Herr GF Schmid erläutert anhand der PowerPoint-Präsentation (**Anlage 5**) den Sachverhalt.

Herr BM Weber (Rammingen) erklärt, dass die Neuregelung auch von der Gemeinde Rammingen mitgetragen wird. Er weist aber darauf hin, dass diese Neuregelung mit viel Aufwand verbunden war. Wenn man unter dem Strich nachrechnet, verschieben sich hier die Parameter nur unwesentlich. Aus diesem Grund sollte zukünftig darauf geachtet werden, dass solche zusätzlichen Aufgaben aus seiner Sicht nicht mehr weiterverfolgt werden, da der Verwaltungsverband Langenau eine Solidargemeinschaft ist und diese aus seiner Sicht sehr ausgewogen finanziert wird.

Nach eingehender Beratung wird – einstimmig –

beschlossen:

1. Die Kosten der Geschäftsführung in den Zweckverbänden werden zukünftig entsprechend der in der Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse umgesetzt.
2. Die Neuberechnung erfolgt ab dem 01.01.2022.
3. Der Wasser- und Bodenverband wird wie bisher aufgrund tatsächlich anfallender Kosten abgerechnet.

§ 8

Umladestation Ochsenhölzle - Auflösung der Sonderrücklage – Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Alb-Donau-Kreis übernimmt im Zuge der Rückdelegation der Abfallwirtschaft auf den Alb-Donau-Kreis zum 01.01.2023 die Müllumladestation Ochsenhölzle vom Verwaltungsverband Langenau (VVL) und nutzt diese zukünftig als Entsorgungszentrum. Hiermit übernimmt der Alb-Donau-Kreis auch die Rückbauverpflichtung vom VVL.

Beim VVL wurde eine Sonderrücklage für den Rückbau/ die Rekultivierung der Umladestation gebildet.

Zur Finanzierung der Umladestation und des Transports der Abfälle zum Müllheizkraftwerk erhält der Verwaltungsverband einen Transportkostenausgleich. Dieser ermittelt sich entsprechend der Entfernung der einzelnen Gemeinden zu der Abfallanlage des Landkreises. Mit diesem Transportkostenausgleich konnte der Betrieb der Umladestation finanziert und die nicht benötigten Mittel der Sonderrücklage zugeführt werden, um die erforderlichen Rückbaumaßnahmen nach Schließung der Umladestation zu finanzieren.

Aufgrund des wirtschaftlichen Betriebs der Umladestation sind Überschüsse entstanden, die der Sonderrücklage zugeführt wurden. Bereits in den Jahren 1998 (500.000 DM) und 2001 (297.866,00 DM) wurden Rücklagenmittel an die Verbandsgemeinden erstattet.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat das Ing.-Büro Wassermüller Ulm GmbH mit der Überprüfung der internen Kostenschätzung des VVL beauftragt. Das Gutachten liegt im Vorentwurf zwischenzeitlich vor. Es ist mit Kosten für den Rückbau inkl. Entsorgung und Rekultivierung in Höhe von voraussichtlich 385.000 € zu rechnen.

Der Bestand der Sonderrücklage zum 31.12.2020 beläuft sich auf vorläufig 756.356,56 €. In den Jahren 2021 und 2022 ist mit weiteren Überschüssen in Höhe von insgesamt 50.000 € zu rechnen. Es ergibt sich somit ein voraussichtlicher Rücklagenbestand zum 31.12.2022 in Höhe von 806.356,56 €.

Der nach Abzug der Rückbaukosten verbleibende Restbetrag der Sonderrücklage soll an die beteiligten Gemeinden anteilig der Einwohnerzahl erstattet werden. Die Erstattung erfolgt nach dem Umlagemaßstab gemäß § 12 Abs.1 Ziff. 3 der Verbandssatzung – Einwohnerzahl zum 30.06.2021.

Für alle Umlandgemeinden des VVL werden die Abfallgebühren zum 01.01.2022 neu kalkuliert und der jeweilige Erstattungsbetrag wird ausschließlich zum Ausgleich des Gebührenhaushalts der Abfallbeseitigung verwendet.

Bestand der Sonderrücklage zum 31.12.2020 (vorläufig)	756.356,56 €
zuzüglich voraussichtl. Überschüssen 2021 + 2022 insgesamt	<u>50.000,00 €</u>
voraussichtlicher Rücklagenbestand zum 31.12.2022	806.356,56 €
abzüglich Kosten für Rückbau inkl. Entsorgung und Rekultivierung laut Gutachten Ing.-Büro Wassermüller vom 24.09.2021 (Vorabzug)	<u>385.000,00 €</u>
	421.356,56 €
gerundet	420.000,00 €

Aufteilung Erstattungsbetrag:

Gemeinde	Einwohner Stand 30.06.2021	Erstattung
Altheim (Alb)	1.724	26.683,37 €
Asselfingen	1.024	15.849,06 €
Ballendorf	643	9.952,09 €
Bernstadt	2.332	36.093,75 €
Börslingen	168	2.600,24 €
Breitingen	357	5.525,50 €
Holzkirch	270	4.178,95 €
Langenau	15.444	239.035,97 €
Neenstetten	838	12.970,22 €
Nerenstetten	350	5.417,16 €
Öllingen	555	8.590,06 €
Rammingen	1.353	20.941,19 €
Setzingen	697	10.787,88 €
Weidenstetten	1.381	21.374,56 €
Summe	27.136	420.000,00 €

Nach eingehender Beratung wird – einstimmig –

beschlossen:

Der Verwaltungsverband erstattet aus der Sonderrücklage „Rekultivierung Ochsenhölzle“ den Verbandsgemeinden einen Betrag in Höhe von 420.000 €.

Die Erstattung an die Verbandsgemeinden erfolgt nach dem Umlagemaßstab gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 der Verbandssatzung (Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden).

§ 9

Verwaltungsverband Langenau – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 – Beschlussfassung

Sachverhalt:

Allgemeines/Rechtsgrundlagen der Bilanzerstellung

Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Langenau hat am 15.05.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, sein Haushalts- und Rechnungswesen ab dem Haushaltsjahr 2019 auf die kommunale Doppik umzustellen.

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen und Zweckverbände in Baden-Württemberg mit sich. Die bislang zahlungsorientierte Darstellungsform der Kameralistik wurde um die ressourcenorientierte Darstellung erweitert. Nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (Reformgesetz) ist die Eröffnungsbilanz zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die kommunale Doppik zur Anwendung kommt, aufzustellen.

Die Eröffnungsbilanz des Verwaltungsverbandes Langenau weist eine Bilanzsumme von 5.301.965,35 € aus. Sie stellt das Vermögen und die Schulden des Verwaltungsverbandes Langenau auf kaufmännischer Grundlage unter Zugrundelegung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts dar. Sie wurde auf Basis einer Vermögenserfassung und -bewertung nach der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik entwickelt. Mit der Eröffnungsbilanz wird die Grundlage für die Abschlüsse der Jahre ab 2019 geschaffen.

Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2019

Aktivseite	01.01.2019	Passivseite	01.01.2019
1. Vermögen	5.271.349,40 €	1. Kapitalposition	4.636.690,34 €
1.2 Sachvermögen	372.293,69 €	1.1 Basiskapital	4.636.690,34 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	87.261,84 €	2. Sonderposten	372.293,69 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	90.729,55 €	2.1 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	372.293,69 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	22.899,11 €	4. Verbindlichkeiten	292.601,32 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	171.403,19 €	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	218.176,21 €
1.3 Finanzvermögen	4.899.055,71 €	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	74.425,11 €
1.3.3 Sondervermögen	1.019.472,16 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung	380,00 €
1.3.4 Ausleihungen	200,00 €		
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.174.639,36 €		
1.3.6 Forderungen aus Transferleistungen	2.099.452,91 €		
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	27.506,43 €		
1.3.8 Liquide Mittel	577.784,85 €		
2. Aktive Rechnungsabgrenzung	30.615,95 €		
Bilanzsumme Aktiva	5.301.965,35 €	Bilanzsumme Passiva	5.301.965,35 €

Berichtigungen der Eröffnungsbilanz

§ 63 GemHVO ermöglicht die Berichtigung der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Sonderposten und Schulden in späteren Bilanzen. Die Eröffnungsbilanz selbst darf nicht berichtigt werden. Unterlassene Ansätze werden nachgeholt und fehlerhafte Wertansätze korrigiert, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt. Notwendige Berichtigungen können nach § 63 Abs. 3 GemHVO letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Die vorherigen Abschlüsse bleiben dabei unverändert. Spätestens nach Ablauf dieser Frist soll die Vermögensrechnung ein abschließendes zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage des Verbandes vermitteln.

Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung ist gemäß § 95 b Abs. 1 GemO i.V.m. § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für die Feststellung der Eröffnungsbilanz zuständig. Mit diesem Beschluss wird die Eröffnungsbilanz Grundlage für die weitere Haushaltsführung des Verwaltungsverbandes Langenau.

Sowohl die Vermögenserfassung und -bewertung als auch die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und dem dazugehörigen Bericht erfolgte in Zusammenarbeit mit Rödl & Partner GmbH aus Nürnberg.

Nach eingehender Beratung wird – einstimmig –

beschlossen:

Die Eröffnungsbilanz des Verwaltungsverbandes Langenau zum 01.01.2019 wird mit den im Anhang dargestellten Bewertungsgrundlagen (Eröffnungsbilanzbericht) festgestellt.

§ 10

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 – Beschlussfassung

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 17.11.2021 erfolgte die Vorberatung zum Haushalt 2022. Auf die Niederschrift über die Verhandlung des Verwaltungsrates vom 17.11.2021 wird verwiesen.

Die Fachbedienstete für das Finanzwesen Frau Margarete Bohner erläuterte nach einem kurzen Rückblick auf die Vorjahre und das laufende Haushaltsjahr die Eckpunkte des Haushaltes 2022 sowie wesentliche Änderungen gegenüber den Vorjahren. Die in der heutigen Sitzung gefassten Beschlüsse sind bereits im Plan enthalten.

Der vierte doppische Haushalt weist im Ergebnishaushalt Auszahlungen in Höhe von 9.539.180 € und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.261.000 € auf.

Die allgemeine Verbandsumlage beläuft sich im Haushaltsjahr 2022 auf 3,2 Mio. €, dies entspricht 123,23428 € je Einwohnergleichwert (Vorjahr: 122,72836 € je EWG).

Neben der allgemeinen Verbandsumlage i.H.v. 3,2 Mio. € fallen weitere jährliche Umlagen an: Schulkostenumlage für Gemeinschaftsschule (122.400 €), Flüchtlings- und Integrationsarbeit (57.520), Schulsozialarbeit (95.950 € Stadt + 34.880 € Umland), allgemeine IT-Umlage für laufenden Sachaufwand und Personalkosten (400.000 €), Geschäftsführungen Zweckverbände und Gemeinden (65.000 € + 19.000 €) und je nach Tätigkeit des Bauamtes die Honorare (550.000 €). Insgesamt somit weitere rund 1,345 Mio. € Umlagen der Gemeinden für laufenden Aufwand.

Hinzu kommen Sachkostenerstattungen für das Verbandsdatennetz (104.000 €), für die zweite Rate Flächennutzungsplan (125.000 €) und den Feuerwehrbedarfsplan (43.000 €). Insgesamt fallen somit im Jahr 2022 rund 272.000 € reine Sachkostenumlagen an.

In der Gesamtsumme sind es im Haushaltsjahr 2022 über 4,8 Mio. € im Ergebnishaushalt, die von den Gemeinden finanziert werden. Des Weiteren fallen im Haushaltsjahr 2022 Kapitalumlagen der Gemeinden in Höhe von 1.675.100 € an.

ERGEBNISHAUSHALT

Personalausgaben

Insgesamt erhöhen sich die Personalausgaben gegenüber dem Vorjahr laut Plan um 167.160 € von 4.927.170 € auf 5.094.330 €. Es werden erstmalig 5 Mio. € für Personalaufwand überschritten.

Zusätzliche Stellenanteile wurden im Hauptamt (Nachfolgeregelung IT), Ordnungsamt (Verkehrsüberwachung) sowie der Gemeinschaftsschule (Sekretariat und Reinigung) aufgenommen. Ein deutlicher Personalkostenanstieg ergibt sich beim Bauverwaltungsamt durch die Aufnahme von zwei zusätzlichen Stellen. Einsparungen sowohl beim fest angestellten Personal als auch bei den Honorarkräften sind dieses Jahr bei der Musikschule zu verzeichnen.

IT-Bereich

Die EDV-Betriebskosten und Aufwendungen für EDV-Einrichtungen wurden mit 450.000 € (Vorjahr: 245.000 €) veranschlagt. Es handelt sich hierbei um laufende Kosten und Ersatzbeschaffungen für das Netzwerk, Server, Dokumentenmanagement, Langzeitarchivierung, Cloudspeicher und Software. Ebenfalls hierin enthalten sind die Jahrespauschalen an Komm.ONE für das Finanzwesen, Datenschutz u.a..

Zusätzliche Mittel in Höhe von 30.000 € wurden für die anstehende Digitalisierung des Baurechtsamtes aufgenommen.

Im Haushaltsjahr 2022 steht die Erneuerung der Host-Server und der Server- Betriebssysteme „VVL NextGen IT 2022“ an, d.h. für Investitionen fallen noch weitere Auszahlungen in der Größenordnung von 375.000 € an.

Verkehrsübungsplatz „Auf der Reutte“

Zusätzliche Mittel in Höhe von 5.000 € wurden für den Verkehrsübungsplatz „Auf der Reutte“ erstmalig aufgenommen.

In der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 19.10.2021 wurde festgelegt, dass der Verkehrsübungsplatz „Auf der Reutte“ vom Verwaltungsverband betreut wird und alle Grundschüler des Verbandsgebiets diesen Verkehrsübungsplatz nutzen können. Der Aufwand für den Unterhalt des Platzes und die Beschaffung der Fahrräder fließt in die allgemeine Verbandsumlage mit ein.

Schulkostenumlage für die Gemeinschaftsschule Langenau

Zusammen mit der Verbandsförderschule wurde im Oktober 2005 von der damaligen Verbandswerkrealschule „Auf der Reutte“ mit dem Ganztagesangebot begonnen. Der Schulträger gewährt einen Essenzuschuss in Höhe von 1,00 € pro Essen. Aufgrund des Anstiegs der Anzahl der Schüler musste der Ansatz für Essenzuschuss im Zuge der Ganztagesbetreuung von 24.000 € im Vorjahr auf 30.000 € angehoben werden.

An den nicht gedeckten Kosten der Schulsozialarbeit ist die Gemeinschaftsschule Langenau entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme beteiligt. Derzeit entfällt auf die Gemeinschaftsschule ein Stellenanteil von 0,5 einer Vollzeitstelle. Es besteht zusätzlicher Bedarf. Ab September 2022 ist eine Erhöhung auf 0,75 einer Vollzeitstelle vorgesehen.

Der Hausmeister der Gemeinschaftsschule Langenau betreute bisher auch die Reutte-Grundschule (Außenstelle der Ludwig-Uhland-Schule) der Stadt Langenau und den städtischen Reutte-Kindergarten. Entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme leistete die Stadt Langenau einen 25%igen Personalkostenersatz. Aufgrund des gestiegenen Aufwands in der Gemeinschaftsschule ist eine Mitbetreuung der städtischen Liegenschaften künftig nicht mehr möglich.

Die in der Gemeinschaftsschule Langenau eingerichtete Mensa wird auch von Schülern der Schulen in Trägerschaft der Stadt Langenau genutzt. Hierfür erfolgen anteilige Kostenersätze. Aktuell dürfen die Kinder der Ludwig-Uhland-Schule Corona bedingt nicht in der Mensa der Gemeinschaftsschule verköstigt werden. Sollte diese Situation anhalten, ist mit Mindereinnahmen zu rechnen.

Für das Jahr 2022 ergibt sich somit bei 306 zu berücksichtigenden Schülern eine Schulkostenumlage in Höhe von 400 € je Schüler (Vorjahr: 630 €/Schüler).

Schulkostenumlage für die Verbandsförderschule SBBZ Lernen im Albecker-Tor-Schulzentrum

Für das Jahr 2022 ist wie in den Vorjahren keine Schulkostenumlage zu erheben.

Verbandsmusikschule

Bei den Landeszuwendungen für das pädagogische Personal wurde wie im Vorjahr von einer Förderung in Höhe von 12 % ausgegangen. Bei den Musikschulgebühren ist aufgrund des Rückgangs der Schülerzahlen mit Wenigereinnahmen gegenüber dem Vorjahr in der Größenordnung von circa 5.000 € zu rechnen, insgesamt 685.000 € im Jahr 2022.

Das Land Baden-Württemberg hat als Kompensation für pandemiebedingte Einnahmeausfälle und Mehrbelastungen der öffentlichen Musikschulen in 2021 im Kontext der Corona-Pandemie und des zweiten Lockdowns insgesamt 4,217 Mio. € zur Verfügung gestellt. Jede vom Land in 2021 geför-

derte Musikschule hat als Ausgleichszahlung einen Betrag erhalten, der ca. 2,25 % der förderfähigen Personalaufwendungen in 2020 entspricht. Für die Verbandsmusikschule wurde eine Ausgleichszahlung von 25.155,89 € geleistet.

Insgesamt ist nach der vorliegenden Planung für die Verbandsmusikschule im Jahr 2022 ein Nettoressourcenbedarf von 316.370 € (Vorjahresansatz: 360.860 €) veranschlagt.

Mehrgenerationenhaus im Verbandsgebäude

Der Verwaltungsverband hat für das Jahr 2021 eine zusätzliche Förderung in Höhe von 15.000 € erhalten. Die Fördermittel sind für Ausgaben zu verwenden, die durch die Umsetzung des Projekts „MGH – gemeinsam & engagiert mit Kindern & Jugendlichen zusätzlich entstehen. Förderfähig sind Angebote des Mehrgenerationenhauses, die auf die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien abzielen und sie bei der Bewältigung der pandemiebedingten Einschränkungen unterstützen.

Insgesamt wurden somit im Jahr 2021 Fördermittel in Höhe von 56.000 € bewilligt.

Für das Jahr 2022 wurde beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus wieder eine Zuwendung in Höhe von 40.000 € beantragt. Auch für das Jahr 2022 ist mit einer weiteren Aufstockung von einmalig 20.000 €, insgesamt somit Fördermittel in Höhe von 60.000 € zu rechnen.

Aufgrund der Arbeitszunahme in sämtlichen Tätigkeitsbereichen des Mehrgenerationenhauses wurde vom Verwaltungsrat mit Beschluss vom 29.03.2021 der Erhöhung des Stellenumfangs um 25 % zugestimmt. Diese Erhöhung ist mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von rd. 15.000 € verbunden. Die Personalkosten werden jeweils an die Diakonie bzw. Oberlin e.V. erstattet.

Bauverwaltungsamt

Beim Planansatz für Erstattungen von Gemeinden für Planung und Bauleitung von Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus sowie für Unterhaltungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr 2022 wie im Vorjahr mit Einnahmen in Höhe von 550.000 € kalkuliert.

Derzeit laufen die Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes. Der Kostenaufwand hierfür beläuft sich auf insgesamt rund 250.000 €. Für das Jahr 2022 wird von der Erstattung der 2. Hälfte der Verfahrenskosten in Höhe von 125.000 € ausgegangen.

Im Verbandsgebiet soll ein Biotopverbund umgesetzt werden. In der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 13.07.2021 wurde die Verwaltung beauftragt die Kosten für die Erstellung eines Biotop-Konzeptes zu ermitteln. Für die Erstellung eines Biotop-Konzeptes ist von Kosten in Höhe von circa 200.000 € auszugehen. Der Fördersatz für die Erstellung einer Biotopverbundkonzeption liegt derzeit bei 90 %. Im Haushaltsansatz für das Jahr 2022 wurden Auszahlungen in Höhe von 50.000 € berücksichtigt. Im Jahr 2023 sind die Restfinanzierung und Abrechnung des Zuschusses geplant.

Baurechtsamt (untere Baurechtsbehörde)

Bei den Gebühreneinnahmen der unteren Baurechtsbehörde wird für das Jahr 2022 aufgrund der anhaltend regen Bautätigkeiten mit einer Steigerung des Gebührenaufkommens gerechnet und der Haushaltsansatz von 250.000 € im Vorjahr auf 360.000 € erhöht.

Abfallwirtschaft (Umladestation Ochsenhölzle)

- Sonderrücklage „Rekultivierung Ochsenhölzle“

Der Alb-Donau-Kreis übernimmt im Zuge der Rückdelegation der Abfallwirtschaft auf den Alb-Donau-Kreis zum 01.01.2023 die Müllumladestation Ochsenhölzle vom Verwaltungsverband Langenau (VVL) und nutzt diese zukünftig als Entsorgungszentrum. Hiermit übernimmt der Alb-Donau-Kreis auch die Rückbauverpflichtung vom VVL. Das Gutachten liegt im Vorentwurf zwischenzeitlich

vor. Es ist mit Kosten für den Rückbau inkl. Entsorgung und Rekultivierung in Höhe von voraussichtlich 385.000 € zu rechnen.

Beim VVL wurde eine Sonderrücklage für den Rückbau/ die Rekultivierung der Umladestation gebildet. Der Stand der Sonderrücklage beläuft sich zum 01.01.2022 auf vorläufig 756.356 €. Der nach Abzug der Rückbaukosten verbleibende Restbetrag der Sonderrücklage in Höhe von voraussichtlich 420.000 € soll an die beteiligten Gemeinden anteilig der Einwohnerzahl erstattet werden. Die Erstattung erfolgt nach dem Umlagemaßstab gemäß § 12 Abs.1 Ziff. 3 der Verbandssatzung – Einwohnerzahl zum 30.06.2021.

Für alle Umlandgemeinden des VVL werden die Abfallgebühren zum 01.01.2022 neu kalkuliert und der jeweilige Erstattungsbetrag wird ausschließlich zum Ausgleich des Gebührenhaushalts der Abfallbeseitigung verwendet.

Gemeindeverbindungsstraßen

Im Haushaltsjahr 2022 sind für allgemeinen Unterhaltungsaufwand, Schneeräumen und Reinigung Mittel in Höhe von 100.000 € veranschlagt sowie für Bankettsanierungen ein Betrag in Höhe von insgesamt 208.000 € bereitgestellt. Zur Deckung des Gesamtaufwands von 308.000 € können aus dem Überschuss 2020 Mittel in Höhe von 119.200 € verwendet werden.

Veranschlagtes ordentliches Ergebnis, allgemeine Verbandsumlage

Die allgemeine Verbandsumlage wurde für das Jahr 2022 mit 3.595.780 € (Vorjahr: 3.519.640 €) ermittelt. Aus der Rücklage können Mittel in Höhe von 395.780 € (Vorjahr: 349.640 €) entnommen werden, so dass sich ein Umlagebedarf im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 3.200.000 € (Vorjahr: 3.170.000 €) ergibt.

Je Einwohnergleichwert (EGW) beträgt die Umlage beim Einwohnerstand zum 30.06.2021 somit 123,23428 € (Vorjahr: 122,72836 €).

FINANZHAUSHALT

Die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wurden anhand des Vorberichts ausführlich erläutert.

Den Investitionsauszahlungen stehen Kapitalumlagen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2022 wie folgt gegenüber:

IT-Bereich allgemein	375.000 €
Digitalpakt Gemeinschaftsschule	20.400 €
Erweiterung Gemeinschaftsschule – 1. Teilrate	1.000.000 €
Raumlufttechnische Anlagen Gemeinschaftsschule	101.600 €
Digitale Tafeln Gemeinschaftsschule	45.000 €
Umbaumaßnahmen SBBZ	50.000 €
Digitalpakt SBBZ	4.300 €
Raumlufttechnischen Anlage SBBZ	31.800 €
Neugestaltung Außenanlagen SBBZ – Schulgarten	20.000 €
Musikinstrument für Verbandsmusikschule	7.000 €
Bauamt IT-Ausstattung	20.000 €
	<hr/>
	1.675.100 €

Für die Erweiterung der Gemeinschaftsschule wird nach Vorliegen der konkreten Planung mit Kostenberechnung eine Zuwendung nach der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV Schulbau) beantragt. Es wird mit einer Fachförderung je nach förderfähiger Fläche in der Größenordnung zwischen rund 2,4 Mio. € und 2,8 Mio. € gerechnet. Die Restkosten sind von den Gemeinden über Kapitalumlagen zu finanzieren. Für die von den Gemeinden zu leistenden Kapitalumlagen werden jeweils Mittel aus dem Ausgleichstock beantragt.

Im Haushalt 2022 wird für die Erweiterung der Gemeinschaftsschule eine erste Rate in Höhe von 1 Mio. € für Auszahlungen eingestellt. Gleichzeitig wird eine erste Kapitalumlage hierfür in gleicher Höhe erhoben. Erfahrungsgemäß ist mit einer zeitverzögerten Auszahlung der Fachfördermittel zu rechnen, so dass bei dieser Größenordnung voraussichtlich eine Zwischenfinanzierung notwendig wird.

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass sich durch die Auflösung der Sonderrücklage „Rekultivierung Ochsenhölzle“ im Laufe des Haushaltsjahres 2022 die liquiden Mittel des Verbandes deutlich verringern.

Nach eingehender Beratung wird - einstimmig -

beschlossen:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird dem Entwurf entsprechend in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung erlassen.
2. Vorlage der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes an die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 11

Annahme von Spenden

Herr GF Schmid gibt die Spendeneingänge für den Zeitraum vom 01.12.2020 – 06.12.2021, die beim Verwaltungsverband eingegangen sind, bekannt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird diese Anlage nicht an das öffentliche Protokoll angehängt. Falls gewünscht, wird dem Gremium die nichtöffentliche Liste der Spendeneingänge über die Bürgermeister gestellt.

Nach eingehender Beratung wird - einstimmig -

beschlossen:

Der Annahme der oben aufgeführten Spenden wird zugestimmt.

§ 12

Sonstiges/Bekanntgaben

1. Haushaltserlass 2021

Der Haushaltserlass 2021 wird von Herrn Bürgermeister Salemi bekanntgegeben.

Verwaltungsverband Langenau

Langenau, den 13.12.2021

Geschäftsführer:	Verbandsvorsitzender:	Verbandsversammlung: 1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
------------------	-----------------------	--	--------------------

Hermann Schmid

Daniel Salemi
Bürgermeister

Renate Bobsin
Bürgermeisterin

Martin Wiedenmann
Bürgermeister